

01.06.90.

In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am 31. Mai 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 11/7302 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften
- Drucksachen 11/6544, 11/6884 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.06.90

Erster Durchgang: Drs. 69/90

Zweites Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt II der Vorbemerkungen wird Nummer 3a wie folgt geändert:

ändert:

aa) Absatz 1 erhält Satz 1 vor dem Buchstaben a) folgende Fassung:
"(1) Zulagen nach Nummern 4, 4 a, 5 a Abs. 1, Nummern 6 a, 8, 8 a, 9, 9 a, 10 und 12 dieses Abschnitts gehören zu den

ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte, Richter oder Soldat"

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Nummer 6 Abs. 4 bleibt unberührt."

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) In der Vorbemerkung Nummer 4 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Die Zulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 5a, 6, 8, 9 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

- c) Nach Vorbemerkung Nummer 4 wird folgende neue Nummer 4 a eingefügt:
" 4 a. Zulage für Soldaten als Kompaniefeldwebel
Soldaten der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 erhalten als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX."
- d) In Vorbemerkung Nummer 5 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:
- "(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5a, 6, 8a oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

e) Nach Vorbemerkung Nummer 5 wird folgende neue Nummer 5a eingefügt:

"5a. Zulage für Beamte und Soldaten im militärischen Flugsicherungs- und Flugsicherungsdienst, im Radarführungs- oder Tiefflugüberwachungsdienst

(1) Beamte und Soldaten, die im militärischen Flugsicherungs- und Flugsicherungsdienst, im Radarführungs- oder Tiefflugüberwachungsdienst

1. als Flugsicherungs- und Flugsicherungspersonal in Flugsicherungssektoren oder Flugsicherungsstellen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule

2. als Flugsicherungs- und Flugsicherungspersonal in Flugsicherungssektoren, Flugsicherungsstellen und in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule

3. als Radarleitpersonal mit oder ohne Radarleit-Jagdflanz sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule

4. als Radarleitpersonal/-Radarleitflanzpersonal im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen, in einer Lehrtätigkeit an einer Schule oder im Einsatzdienst der militärischen Tief- und Flugüberwachungsanlagen

5. in Stabs- und Truppenführerfunktionen
— nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde — sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung, des Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes

verwendet werden, erhalten eine nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen gestaffelte Stellenzulage nach Anlage IX. und zwar

- a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12
- c) Beamte des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen ab A 13.

(2) Eine zusätzliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten bei Verwendung

— als Flugsicherungskontrollpersonal

1. in Flugsicherungssektoren

- a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12

2. in Flugsicherungsstellen

- a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12

3. Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 in einer Lehrtätigkeit an einer Schule

— als Flugabfertigungspersonal

4. Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 in Flugsicherungssektoren sowie in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung

5. Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 in einer Lehrtätigkeit an einer Schule

— als Radarleitpersonal

6. mit Radarleit-Jagdlizenz

- a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12

7. ohne Radarleit-Jagdlizenz

- a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12

8. in Lehrtätigkeit an einer Schule

- a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12

— als Radarflugmelde-/Radartiefflugmeldepersonal

9. Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule.

(3) Die Stellenzulage nach Absatz 1 oder 2 wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6, 8, 9 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen."

f) Vorbemerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Sie gehört ohne Verringerung nach Absatz 2 unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 3 a Abs. 1 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

Zeiten der Weitergewährung der Stellenzulage nach Absatz 2, in denen der Soldat oder Beamte zur Erhaltung seines fliegerischen Könnens verpflichtet war, werden dabei als zulageberechtigende Verwendung voll berücksichtigt."

b) In Absatz 5 wird die Zahl „7“ ersetzt durch die Zahlen „8, 9, 23 oder 30“.

g) In Vorbemerkung Nummer 6a wird der folgende Satz angefügt:

"Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5a, 6 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

- h) In Vorbemerkung Nummer 7 Abs. 2 Satz 2 wird vor der Nummer 6 a die Nummer "6" eingefügt.

- j) In Vorbemerkung Nummer 8 a wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 5, 5 a, 6, 6 a oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

- k) Nach Vorbemerkung Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a. Zulage im Marinebereich

(1) Vom Beginn des 16. Dienstmonats an erhalten Soldaten und Beamte, die im Wege der Versetzung, Kommandierung oder Abordnung

- a) an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe oder Boote der Seestreitkräfte verwendet werden,
- b) an Bord in Dienst gestellter U-Boote der Seestreitkräfte verwendet werden,
- c) als Kampfschwimmer oder Minentaucher mit gültigem Kampfschwimmer- oder Minentaucherschein in Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheiten auf einer Stelle des Stellenplans verwendet werden, die eine Kampfschwimmer- oder Minentaucherausbildung voraussetzt,

eine Stellenzulage nach Anlage IX. Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstaben a, b oder c wird nur die höhere Zulage gewährt.

(2) Beamte und Soldaten mit einer Verwendung

- a) an Bord anderer seegehender Schiffe oder Boote, die nach Auftrag oder Einsatz überwiegend zusammenhängend mehrstündig außerhalb der Grenze der Seefahrt verwendet werden,

- b) als Taucher für den maritimen Einsatz erhalten eine Zulage nach Anlage IX.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen.“

- l) In Vorbemerkung Nummer 24 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Sie wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5 a oder 6 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

- m) In Besoldungsgruppe A 1 werden angefügt:

- aa) bei den Dienstgradbezeichnungen „Grenadier, Flieger, Matrose“ der Fußnotenhinweis „2)“,

- bb) die Fußnote

„2) In den ersten drei Monaten ihrer Dienstzeit.“

- n) In Besoldungsgruppe A 2 werden:

- aa) Vor der Dienstgradbezeichnung „Gefreiter“ die Dienstgradbezeichnungen „Grenadier, Flieger, Matrose 4) 5)“ eingefügt,

- bb) der Dienstgradbezeichnung „Gefreiter“ der Fußnotenhinweis „4)“ angefügt,

- cc) folgende Fußnoten angefügt:

„4) Nach Ablauf einer Dienstzeit von drei Monaten.

5) In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“

- o) In Besoldungsgruppe A 5 wird vor der Dienstgradbezeichnung „Unteroffizier“ die Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter 8)“ eingefügt und die folgende Fußnote angefügt:

8) Die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsgefreite beträgt bis zu 20 v. H. der in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 insgesamt für Mannschaftsdienstgrade ausgebrachten Planstellen.“

- p) In der Besoldungsgruppe A 7
- aa) wird die bisherige Fußnote "2" gestrichen,
 - bb) erhält die bisherige Fußnote "3" die Bezeichnung "2",
 - cc) wird bei den Dienstgradbezeichnungen "Feldwebel" und "Bootsmann" der Fußnotenhinweis "2)" gestrichen,
 - dd) wird bei den Dienstgradbezeichnungen "Oberfeldwebel" und "Oberbootsmann" der Fußnotenhinweis "3" gestrichen.

- q) In der Besoldungsgruppe A 8
- aa) wird die Fußnote "3" gestrichen,
 - bb) wird bei den Dienstgradbezeichnungen "Hauptfeldwebel" und "Hauptbootsmann" der Fußnotenhinweis "3" gestrichen.

- r) In der Besoldungsgruppe A 9
- aa) wird die Fußnote "2" gestrichen,
 - bb) erhalten die bisherigen Fußnoten "3", "4" und "5" die Bezeichnungen "2", "3" und "4",
 - cc) wird in der Fußnote "4" (neu) der Vorhundertsatz "25" in "35" geändert,

-
- dd) wird bei den Dienstgradbezeichnungen "Stabsfeldwebel" und "Stabsbootsmann" der Fußnotenhinweis "2" gestrichen und der Fußnotenhinweis "5" durch den Fußnotenhinweis "4" ersetzt,

- ee) wird bei den Dienstgradbezeichnungen "Oberstabsfeldwebel" und "Oberstabsbootsmann" der Fußnotenhinweis "5" gestrichen und der Fußnotenhinweis "3" durch den Fußnotenhinweis "4" ersetzt,

- ff) wird bei den Amtsbezeichnungen "Amtsinspektor", "Betriebsinspektor", "Hauptbrandmeister", "Kriminalhauptmeister", "Obergerichtsvollzieher" und "Polizeihauptmeister" der Fußnotenhinweis "4" durch den Fußnotenhinweis "3" ersetzt

2. Die Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

- aa) wird bei „Nummer 4“ der Betrag „50,00“ durch „100,00“ ersetzt;

- bb) wird nach „Nummer 4“ die folgende Nummer 4 a eingefügt:

„Nummer 4 a 150,00“

- c) wird nach „Nummer 5“ die folgende Nummer 5a eingefügt:

„Nummer 5a

Absatz 1 Buchstabe a	180
Buchstabe b	300
Buchstabe c	430

Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a	270
Buchstabe b	200
Nr. 2 Buchstabe a	200
Buchstabe b	80
Nr. 3	130
Nr. 4 und 5	120
Nr. 6 Buchstabe a	270
Buchstabe b	200
Nr. 7 Buchstabe a	200
Buchstabe b	80
Nr. 8 Buchstabe a	250
Buchstabe b	130
Nr. 9	120“;

- dd) werden bei „Nummer 6 Abs. 1“ die Beträge zu Buchstabe a von „450,00“ durch „900,00“, zu Buchstabe b von „360,00“ durch „720,00“, zu Buchstabe c von „288,00“ durch „576,00“ ersetzt;

Artikel 2

Änderung des Wehrsoldgesetzes

ee) wird bei "Nummer 6. a" der Betrag "120,00" durch "200,00" ersetzt.

ff) wird nach „Nummer 9“ die folgende Nummer 9a eingefügt:

„Nummer 9a Abs. 1 Buchstabe a	200
Buchstabe b	400
Buchstabe c	300
Abs. 2 Buchstabe a	80
Buchstabe b	100“.

b) Im Abschnitt „Besoldungsgruppen“

aa) wird bei

der Besoldungsgruppe „A 2“ die Fußnote „g“ mit dem Betrag „40,00“ eingefügt.

bb) bei der Besoldungsgruppe „A 7“ wird bei der Fußnote „2“ der Betrag „80,00“ durch „55,52“ ersetzt und die bisherige Fußnote „3“ mit dem Betrag gestrichen,

cc) bei der Besoldungsgruppe „A 8“ wird die Fußnote „3“ mit dem Betrag gestrichen,

dd) bei der Besoldungsgruppe „A 9“ werden die bisherigen Fußnoten „2“ mit dem Betrag gestrichen und die bisherigen Fußnoten „3, 4“ durch die neuen Fußnoten „2, 3“ ersetzt.“

(1) Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 1990 (BGBl. I S. 769), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung, Heilfürsorge, eine besondere Zuwendung, Dienstgeld und einen Leistungszuschlag nach den §§ 2 bis 8 a;“.

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Leistungszuschlag bei Wehrübungen

(1) Soldaten, die im Rahmen ihrer Mobilmachungsverwendung als Führungs- oder Funktionspersonal Wehrübungen von länger als drei Tagen leisten, erhalten ab dem 31. Wehrübungstag einen Leistungszuschlag.

(2) Der Leistungszuschlag beträgt täglich 50 Deutsche Mark, für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage 75 Deutsche Mark, höchstens jedoch 850 Deutsche Mark im Kalenderjahr.

(3) Der Leistungszuschlag wird nicht gewährt,

a) für dienstfreie Wehrübungstage,

b) für Wehrübungen nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes.“

3. In der Anlage zum Wehrsoldgesetz wird die Wehrsoldgruppe 5 um die Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter“ ergänzt.

4. Die der Anlage des Wehrsoldgesetzes angefügten Sätze werden um folgenden Satz ergänzt:

„Der erhöhte Wehrsold wird nicht neben dem Leistungszuschlag nach § 8 a gewährt.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

383/90

Artikel 3

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung in besonderen Fällen

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. März 1985 (BGBl. I S. 617), wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt gefaßt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse für die Empfänger von Dienstbezügen, die im Flugsicherungs-betriebsdienst sowie im mittleren und gehobenen technischen Dienst bei der Bundesanstalt für Flugsicherung verwendet werden; sie gilt bis zum 31. Dezember 1994."

b) § 2 wird wie folgt gefaßt:

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Beamte des gehobenen Dienstes im Flugverkehrskontrolldienst erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt

1. in Flugsicherungsleitstellen oder Regionalkontrollstellen für Beamte in den Besoldungsgruppen

A 9 bis A 12	monatlich 320 Deutsche Mark,
A 13	monatlich 200 Deutsche Mark,

2. in Flugsicherungsstellen
für Beamte in den Besoldungsgruppen

A 9 bis A 12	monatlich 280 Deutsche Mark,
A 13	monatlich 200 Deutsche Mark.

(2) Beamte, die als Flugdatenbearbeiter im Flugsicherungsbetriebsdienst verwendet werden, erhalten eine Zulage von monatlich 200 Deutsche Mark.

(3) Beamte des technischen Dienstes, die regelmäßig und verantwortlich in der Instandhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Betreuung von technischen Anlagen der Bundesanstalt für Flugsicherung eingesetzt sind, erhalten eine Zulage.

Die Zulage beträgt

1. für Beamte des gehobenen technischen Dienstes in den Besoldungsgruppen

A 9 bis A 12	monatlich 280 Deutsche Mark,
A 13	monatlich 200 Deutsche Mark,

2. für Beamte des mittleren technischen Dienstes
monatlich 200 Deutsche Mark.

Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 80 a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt."

c) § 3 wird gestrichen und folgender neuer § 3 eingefügt:

§ 3

Fortzahlungsregelung

Auf die Zahlung der Zulage sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Beamte des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes und Beamte des mittleren nichttechnischen Flugsicherungsbetriebsdienstes, die die Zulage bisher auf der Grundlage der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774) auch in anderen Fällen aufgrund diesbezüglich fortgeltender besonderer Verwaltungsregelung weiter erhielten, erhalten die Zulage auch künftig unter diesen Voraussetzungen weiter."

Artikel 4

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Im 3. Abschnitt wird der 6. Titel „Zulagen im Marinebereich der Bundeswehr“ aufgehoben.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen kann aufgrund der Ermächtigung in § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert werden.

Artikel 6
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des
Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1990 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:
am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden
Kalendermonats

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe **f** Unterbuchstabe b und
Buchstabe **k**, Nr. 2 Buchstabe a Unterbuchsta-
ben aa, **dd** und **ff** Artikel 2 sowie Artikel 4.

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74a des Grundgesetzes zuzustimmen.